

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 07/21 vom Freitag, den 22. Januar 2021

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeinestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee ..... 45

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ..... 45

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Stadt Wildeshausen*

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern ..... 46

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten ..... 46

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen ..... 47

#### *Zweckverband KommunalService NordWest*

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ovelgönne und dem Zweckverband KommunalService NordWest .. 47

#### *Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest*

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2021 ..... 50

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest ..... 51

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindefeststraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen per E-Mail zugesandt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der E-Mail schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen; E-Mail-Adresse: [info@oldenburg-kreis.de](mailto:info@oldenburg-kreis.de) bis spätestens 21.02.2021 schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
4. Diese Bekanntmachung wird veröffentlicht
  - in der Nordwest-Zeitung, im Delmenhorster Kreisblatt und im Weser-Kurier
  - im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg
  - als Aushang am Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2-4, Ganderkesee
  - auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg ([www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de))
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand der Online-Konsultation, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach der Online-Konsultation und damit nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Wildeshausen, den 07.01.2021

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

---

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Glane eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 4.320 m<sup>3</sup> jährlich auf dem Flurstück 74/5, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 21.01.2021

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Stadt Wildeshausen*

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis **zum 12.02.2021** Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses **für die Kommunalwahl am 12. September 2021** vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildeshausen, 14.01.2021

Stadt Wildeshausen  
Der Gemeindewahlleiter

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

---

### **Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten**

Am 04.02.2021 um 18:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

#### Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung  
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder  
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anmietung/Ankauf des IGS-Gebäudes Gut Spasche

Wildeshausen, 20.01.2021

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

---

## Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 04.02.2021 um 19:30 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

### Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung  
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder  
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anmietung/Ankauf des IGS-Gebäudes Gut Spasche

Wildeshausen, 20.01.2021

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

---

Zweckverband KommunalService NordWest

### Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ovelgönne und dem Zweckverband KommunalService NordWest



Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ovelgönne, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Hartz und dem Zweckverband KommunalService NordWest, Georgstraße 4, 26919 Brake, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Nordhausen.

#### Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Durchführung von elektrotechnischen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Gebäuden und Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne durch den Zweckverband KommunalService NordWest geschlossen.

#### § 1

##### Aufgabenübertragung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben, indem dem Zweckverband KommunalService NordWest die in § 2 näher bezeichneten Aufgaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne im Sinne einer mandatierenden Aufgabenübertragung übertragen werden.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Zweckvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Aufgabenwahrnehmungen.

- 1.1. Unterhaltung und Reparatur sämtlicher Einrichtungen der Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze, bestehend aus Leuchtmittel-, Aufhängungs-, Kabel- und Schaltgeräteaustausch, Kabelfehlerortung, notwendige Materialbeschaffung, sowie Reinigung der Leuchtenköpfe und Schaltschränke.

Reparaturen können auch aus Vandalismus- und Unfallschäden resultieren. Sofern in diesen Fällen die Verursacher bekannt sind, übernimmt der Zweckverband KommunalService NordWest auch die direkte Abrechnung mit den Verursachern.

- 1.2. Ersatzneubau, Neubau und Umsetzung von energetischen Sanierungsprogrammen sämtlicher Einrichtungen der Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze mitsamt Tiefbauarbeiten und ggf. Planung.

Die Beleuchtung umfasst alle Lichtpunkte, bestehend aus Masten, Masthülsen bzw. Mastauslegern, Lampen, Leuchten, deren Aufhänge- und Befestigungsvorrichtungen und Zuleitungen einschließlich der Schaltanlagen und dem Leitungsnetz im Gemeindegebiet der Gemeinde Ovelgönne. Lichtsignalanlagen sind nicht Bestandteil der Beleuchtungseinrichtungen.

Der Zweckverband KommunalService NordWest erfasst die beleuchtungstechnischen Einrichtungen sukzessive in einem georeferenzierten Kataster auf dem System Quantum GIS und stellt die Daten (Standorte, Wattagen, Bauarten, Fabrikate, Datum des letzten Leuchtmitteltausches, Datum der letzten Wartung etc.) mindestens ein mal jährlich zur Verfügung.

Für Sanierungsprogramme stellt der Zweckverband KommunalService NordWest Vorschlaglisten auf Basis des baulichen Zustands und des spezifischen Energieverbrauchs zur Verfügung.

Die Materialwahl erfolgt grundsätzlich nach den beim Zweckverband KommunalService NordWest vorhandenen Standards, um Beschaffungs- und Lagerkosten auf geringst möglichem Niveau zu sichern und gleichzeitig Mengenrabatte zum Nutzen aller Beteiligten erreichen zu können.

Die zur Ausführung der Tätigkeiten etwaig erforderlichen, temporären verkehrsbehördlichen Anordnungen der Gemeinde Ovelgönne setzt der Zweckverband KommunalService in Eigenleistung um.

2. Turnusmäßige Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte der gemeindlichen Einrichtungen, die mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Ovelgönne in unmittelbarem Zusammenhang stehen – also im wesentlichen diesem Zweck dienen.

Der Umfang der ortsveränderlichen Elektrogeräte entspricht der Inventarliste der Gemeinde Ovelgönne.

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt neben der Prüfung selbst auch die Dokumentation der Prüfungen und die Fristenverfolgung durch.

3. Unterhaltung und Reparatur elektrotechnischer Einrichtungen an Anlagen und Gebäuden der Gemeinde Ovelgönne, die mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Ovelgönne in unmittelbarem Zusammenhang stehen – also im wesentlichen diesem Zweck dienen.

Alle Maßnahmen zu 1 - 3 werden vor Durchführung in Art und Umfang mit der Verwaltung der Gemeinde Ovelgönne abgestimmt.

Die Gemeinde Ovelgönne kann sich die Aufgabenerledigung in begründeten Sonderfällen vorbehalten. (Z.B. bei Erschließungsvorhaben, welche durch Dritte durchgeführt werden.)

### § 3 Durchführung

1. Der Zweckverband KommunalService NordWest führt alle Leistungen nach den jeweils aktuellen technischen Regeln mit entsprechend qualifiziertem Personal aus. Soweit Qualifikationen nicht innerhalb des eigenen Personalbestandes vorgehalten werden können, trägt der Zweckverband KommunalService NordWest für die Vorhaltung externer Qualifikation Sorge.
2. Die Dokumentation der elektrischen Einrichtungen obliegt weiterhin der Gemeinde Ovelgönne. Aus durchgeführten Maßnahmen resultierende Dokumentationsänderungen werden vom Zweckverband KommunalService NordWest in die von der Gemeinde Ovelgönne zur Verfügung zu stellende Dokumentation eingetragen.
3. Die Gemeinde Ovelgönne stellt dem Zweckverband KommunalService alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke, über die die Gemeinde Ovelgönne verfügen kann bzw. hinsichtlich deren Nutzung der Gemeinde Ovelgönne ein übertragenes Recht zusteht zur Nutzung im Rahmen der Erfüllung dieser Zweckvereinbarung und für deren Dauer zur Verfügung. Soweit für die Anlagenerrichtung Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden muss, beschafft die Gemeinde Ovelgönne die erforderlichen Genehmigungen.
4. Stellt der Zweckverband KommunalService fest, dass Einrichtungen nicht den technischen Regeln entsprechen, setzt er die Gemeinde Ovelgönne davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
5. Bei Erschließungsmaßnahmen durch Dritte wird der Zweckverband KommunalService zwecks Sicherung vorhandener oder angestrebter technischer Standards an der Planung beteiligt.
6. Der Zweckverband beschafft sämtliches Material auf eigene Rechnung und hält dieses bereit.
7. Der Zweckverband KommunalService verbringt zu entsorgendes Material zum Baubetriebshof der Gemeinde Ovelgönne.

8. Die Gemeinde Ovelgönne stellt ihren Baubetriebshof zur Zwischenlagerung benötigten Materials nach Bedarf und in Absprache zur Verfügung.
9. Störungsbeseitigungen im Bereich der Straßenbeleuchtung erfolgen innerhalb von fünf Werktagen nach deren Bekanntwerden beim Zweckverband KommunalService NordWest. An verkehrssicherungstechnisch relevanten Punkten erfolgt die Behebung innerhalb von 2 Werktagen. Sollte dies, egal aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Gemeinde Ovelgönne darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, um somit eine Vereinbarung über die Vorgehensweise im Einzelfall herbeizuführen.

Der Zweckverband KommunalService NordWest stellt der Gemeinde Ovelgönne einen kostenfreien Zugang zu dessen web-gestützten Helpdesk zur Verfügung.

Der Zweckverband KommunalService NordWest stellt eine Rufbereitschaft, welche wochentags bis mindestens 19:00 Uhr und an Wochenenden durchgehend erreichbar ist.

#### § 4 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt entsprechend des auch für die Verbandsmitglieder in Anwendung gebrachten Preisverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Über etwaige Preisänderungen wird die Gemeinde Ovelgönne unverzüglich informiert. Die im Preisverzeichnis aufgeführten Technikkomponenten entsprechen den Standardspezifikationen des durch den Zweckverband KommunalService NordWest verwendeten Materials. Werden Abweichungen von diesen Standards notwendig, so werden die für diese Fälle anfallenden Beschaffungskosten unter Vorlage der Einzelnachweise in Ansatz gebracht.

Die im Preisverzeichnis geführten Sätze beinhalten ausschließlich die Selbstkosten des Zweckverbands KommunalService NordWest. Risiko- und Gewinnzuschläge sind nicht enthalten.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

Festpreisvereinbarungen sind aufgrund nicht vorhandener Gewinnerzielungsabsicht, nicht vorhandener Risikozuschläge und ferner zum Schutz der Verbandsmitglieder des Zweckverband KommunalService NordWest nicht möglich.

2. Die Leistungsabrechnung erfolgt grundsätzlich gesammelt zu jedem Quartalsende für die im Laufe des Quartals erbrachten Leistungen. Die Leistungsabrechnung für die Prüfungen der ortsveränderlichen Elektrogeräte wird je Liegenschaft zusammengefasst.

Leistungsnachweise enthalten Angaben über die individuellen Einsatzzeiten des Personals, der Maschinen und Geräte. Lagerware wird anhand der Preisverzeichnispositionen nachgewiesen. Sonderbeschaffungen werden im Einzelnachweis unter Vorlage der Rechnungen nachgewiesen.

Die Protokolle von Prüfungen der ortsveränderlichen Elektrogeräte sind Bestandteil der Leistungsnachweise.

Auf Anforderung der Gemeinde Ovelgönne können einzelne Maßnahmen auch im Einzelnachweis – also außerhalb der Sammelabrechnung – berechnet werden.

Zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Zweckvereinbarung gehen die Beteiligten davon aus, dass es sich bei der Zusammenarbeit ausschließlich um Beistandsleistungen zwischen Hoheitsträgern auf Basis dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben handelt und somit keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Für diesen Fall wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Leistungserbringung im hoheitlichen Betrieb – also unter Ausschluss des Vorsteuerabzugs – abbilden.

Für Leistungen, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Höhe vom Zweckverband KommunalService NordWest ausgewiesen und von der Gemeinde Ovelgönne gezahlt. Für diese Fälle wird der Zweckverband Kommunalservice NordWest die Leistungserbringung in dessen Betrieb gewerblicher Art – also unter Anwendung des Vorsteuerabzugs – abbilden.

#### § 5 Haftung

1. Der Zweckverband KommunalService NordWest haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten für Schäden, die auf einer Nichterfüllung der gegenüber der Gemeinde Ovelgönne in dieser Zweckvereinbarung übernommenen Verpflichtungen oder auf schuldhaftes Verhalten bei der Durchführung der Aufgaben beruhen und stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Im übrigen haften die Beteiligten gegenseitig für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten, also spätestens am 31. März, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Beteiligten maßgeblich.
2. Die Zweckvereinbarung gilt nach ihrer Beendigung als fortbestehend, soweit und solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufkommende Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, dann anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Veröffentlichung durch beide Beteiligten nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften erfolgt ist.

11.01.2021

Gemeinde Ovelgönne  
Christoph Hartz  
Der Bürgermeister

Zweckverband KommunalService NordWest  
Uwe Nordhausen  
Der Geschäftsführer

---

*Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest*

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in Form eines Umlauf-verfahrens in schriftlicher Abstimmung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 01.12.20 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	424.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	424.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	403.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	404.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	413.400,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.000,00 Euro, für den Landkreis Diepholz auf 24.000,00 Euro für den Landkreis Oldenburg auf 48.000,00 Euro und für den Landkreis Vechta auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

Die Verbandsumlage gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro, für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro und den Landkreis Vechta auf 8.400,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 01.12.20

Rolf Eilers  
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 14.01.21 unter Az. 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 01.12.20 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom 25.01. – 03.02.21 im Zimmer H111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

---

**Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest**

Die Verbandsversammlung hat am 01.12.20 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit vom 25.01. – 03.02.21 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 18.01.21

Zweckverband  
Naturpark Wildeshauser Geest  
Rolf Eilers  
Geschäftsführer

---